

mit dem Stempel der Sparkasse und der Unterschrift des Kassirers und Controlleurs versehenes Einlage- und Quittungsbuch, welchem überdem gegenwärtiges Regulativ vorzudrucken ist, ausgestellt.

In dieses Buch wird sowohl der Betrag jeder ferneren Einlage, als auch der Betrag der dem Einleger zustießenden Zinsen und der getündigten und erhobenen Summen unter Beifügung des Tages der Zahlung eingetragen. Bei gänzlicher Rückzahlung des Kapitals wird das Buch bei der Kasse zurückbehalten und, daß Solches geschehen, mit Beifügung des Tages angemerkt.

§ 11. Rückzahlungen können an Denjenigen erfolgen, welcher das Einlage- und Quittungsbuch zu diesem Behufe bei der Kasse producirt, wenn nicht vorher bereits dessen Verlust oder Entwendung daselbst angezeigt worden ist. (§ 13.) Die Kasse ist daher für Nachtheile, welche durch Mißbrauch eines solchen Buches für den Eigenthümer entstehen, nicht verantwortlich.

§ 12. Die Einlagen können bis zum Betrage von dreißig Mark sammt Zinsen hiervon an jedem Kassentage, auf jedem Conto aber nur einmal in der Woche (7 Tage) zurückgefordert werden. Beträge von mehr als dreißig bis mit hundert Mark können nur nach halbmonatiger (15tägiger), Beträge von mehr als hundert bis mit zweihundert Mark nur nach einmonatiger, Beträge von mehr als zweihundert bis mit vierhundert Mark nur nach zweimonatiger und endlich Beträge über vierhundert Mark nur nach dreimonatiger Kündigung, welche unter Vorzeigung des Einlage- und Quittungsbuches zu erfolgen hat und in diesem angemerkt werden muß, zurückverlangt werden.

Der Verwaltung bleibt es jedoch nachgelassen, ausnahmsweise auch größere Summen ohne vorhergegangene Kündigung und in kürzeren als den vorstehend genannten Fristen, zurückzuzahlen, dafern dies die Einleger wünschen und die Kassenverhältnisse gestatten.

§ 13. Sollte einem Einleger sein Einlage- und Quittungsbuch abhanden kommen, so ist die Verwaltung der Sparkasse sofort in Kenntniß zu setzen. Diese wird hierauf gegen Erlegung der dadurch erwachsenden Kosten durch das Amtsblatt des Stadtrathes und die Leipziger Zeitung den Verlust des Buches unter Angabe der Nummer und des Namens, auf welchen es gestellt ist, bekannt machen und den etwaigen Inhaber auffordern, wenn er gerechte Ansprüche daran zu haben vermeint, sich bei deren Verlust innerhalb dreier Monate zu melden, auf so lange aber mit Auszahlung der Einlage und Zinsen Anstand nehmen.

Wird das Buch innerhalb dieser Frist durch einen andern als Denjenigen, der den Verlust angezeigt hat, bei der Kassene Expedition producirt, so wird die Sache zur weiteren Erörterung an die über Chemnitz zuständige Gerichtsbehörde abgegeben, wenn dagegen das Buch innerhalb der gesetzten dreimonatlichen Frist nicht producirt wird, so erhält der, welcher dessen Verlust angezeigt hat, nachdem er zuvor den letzteren, sowie sein Eigenthum vor der obengedachten Gerichtsbehörde, oder, wenn er es wünscht, auf diesfallige Requisition vor seiner Obrigkeit eidlich bestärkt haben wird, entweder Zahlung geleistet oder anstatt des abhanden gekommenen, nunmehr

als ungültig zu betrachtenden Buches ein neues dergleichen ausgehändigt.

Es hat daher Jeder sein Sparkassenbuch sorgfältig aufzubewahren und, dafern es ihm abhanden kommen sollte, sofort bei der Verwaltung der Sparkasse Anzeige deshalb zu erstatten, im Unterlassungsfalle aber alle daraus entstehenden Nachtheile sich selbst beizumessen.

§ 14. Die eingezahlten Gelder nebst Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Einlage- und Quittungsbücher sind einer Verkümmern nicht unterworfen, jedoch mag dadurch die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich vorfindenden Einlage- und Quittungsbücher keineswegs ausgeschlossen werden.

§ 15. Gegen alle in diesem Sparkassenregulativ angedrohten Rechtsnachtheile und gegen Versäumniß der darin festgesetzten Fristen findet, wie ohnehin gesetzlich, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

§ 16. In allen Angelegenheiten der Sparkasse wird, insoweit nicht Parteisachen in Frage kommen, oder wegen eines abhandengekommenen Einlage- und Quittungsbuches zu verfahren ist, kostenfrei expedirt.

§ 17. Die unvermeidlichen Verwaltungskosten werden von dem Ueberschusse der einkommenden Zinsen bestritten und nur für das Sparkassenbuch haben die Einleger bei der ersten Rückzahlung einer Einlage, es möge diese ganz oder theilweise erfolgen, fünfzehn Pfennige zu entrichten, welche in der alljährlich abzulegenden Hauptrechnung zu vereinnahmen sind.

173a. Der Rath hat beschlossen, die Einlegung von Geldern in die städtische Sparkasse dergestalt zu gestatten, daß auf Erhebung der eingezahlten oder später noch einzuzahlenden Beträge bis zu einem bestimmten Tage oder bis die Einlagen eine gewisse Höhe erreicht haben, verzichtet wird. Es werden zu diesem Zwecke gesperrte Sparkassenbücher ausgegeben.

Der Einzahlende hat in diesem Falle eine der Sparkassenverwaltung auszuhändigende Erklärung des Inhalts zu unterzeichnen, daß er für sich wie alle künftigen Inhaber des Buchs bis zu einem bestimmten Tage oder bis zur Erreichung der bestimmten Einlagensumme auf Geltendmachung der ihm nach den Bestimmungen des Sparkassenregulativs zustehenden Rückforderung verzichtet.

Die Sparkassenverwaltung wird hierdurch berechtigt, die Kapital- und Zinszahlung so lange zu verweigern, bis die Voraussetzungen der Zahlung erfüllt sind.

Mit Zustimmung Desjenigen, welcher die Sperrung beantragt hat, sowie nach dem Ableben Desjenigen, auf dessen Namen die Einzahlung geschehen ist, kann die Sparkassenverwaltung die Sperrung aufheben.

Das Buch erhält die Bezeichnung: Gesperrtes Sparkassenbuch, und es wird auf demselben von der Sparkassenverwaltung bemerkt, wann die Voraussetzungen der Zahlung gegeben sind.

Wenn nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassenregulativs der Zinsfuß für die Einlagen ermäßigt oder erhöht wird, so ist, obschon ein Kündigungsrecht dem Inhaber des Buchs nicht zusteht, doch für denselben die Aenderung maßgebend. Bef. v. 10. April 1886. (Tagebl. Nr. 88 v. 13. April 1886.)